



Stellungnahme Nr. 41/2017

Dezember 2017

zum Entwurf einer Verordnung für eine Übergangsregelung zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Mitglieder des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr:

Rechtsanwalt Volker Hermann Backs
Rechtsanwalt Henning de Buhr
Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt
Rechtsanwalt Dr. Arnd-Christian Kulow
Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Vorsitzender und Berichterstatter
Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund
Rechtsanwalt Christopher Brosch, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium für Gesundheit
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Bund Deutscher Rechtspfleger
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, MDR
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

§ 134 Satz 1 OWiG sieht vor, dass Bund und Länder für jeweils ihren Bereich das Inkrafttreten der neuen Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs durch Erlass einer Rechtsverordnung um ein oder zwei Jahre bis zum 01.01.2019 oder 01.01.2020 verschieben können; die derzeitigen Vorschriften (§§ 41a StPO, 110a OWiG) gelten in diesem Fall weiter. Dies bedeutet insbesondere, dass die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs vom Erlass einer Rechtsverordnung abhängig ist, und dass auch Vorschriften über den „sicheren Übermittlungsweg“ im Sinne von § 32a Abs. 4 StPO n.F. nicht existieren. § 134 Satz 2 OWiG sieht eine Subdelegationsmöglichkeit der in Satz 1 enthaltenen Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien vor. Die Bundesregierung hat mit der Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden (v. 24.11.2017, BGBl. I 3306) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Basierend auf dieser Subdelegation hat das Bundesministerium für Gesundheit nun den Entwurf einer Verordnung für eine Übergangsregelung zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit vorgelegt, zu dem die Bundesrechtsanwaltskammer nachfolgend Stellung nimmt:

Uneinheitliche Regelungen für den elektronischen Rechtsverkehr sind eine Hauptursache für die in der Vergangenheit zögerliche Nutzung. Eine Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften sollte daher nur dann erfolgen, wenn und soweit dies unbedingt erforderlich ist.

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer wäre es zumindest im Sinne der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs wünschenswert, wenn sämtliche Regelungen über einen „Opt-out“ von Bund und Ländern an zentraler Stelle (z. B. auf den Webseiten <http://www.justiz.de/>) zusammengefasst dargestellt würden.

* * *